



An das
BMVIT
IV/E6 (Oberste Seilbahnbehörde)
ZH Frau Mag. Marianne Schnötzing-Fritz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

Per E-Mail: e6@bmvit.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMVIT-239.263/0001- IV/E6/2018	Rp 26675/02/2018/DU/VR	4027	27.6.2018

Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über Seilbahnen (Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Mag. Schnötzing-Fritz,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfes für eine Änderung des Bundesgesetzes über Seilbahnen (Seilbahngesetz 2003) und nehmen dazu binnen offener Frist Stellung.

Zu § 13

Die Zuständigkeiten des Landeshauptmannes werden in § 13 SeilbG 2003 geregelt, die des Bundesministers für Verkehr, Technologie und Innovation in § 14 SeilbG 2003. Wir fordern, dass das Betriebsbewilligungsverfahren für kuppelbare Sesselbahnen wieder in die Zuständigkeit des BMVIT übertragen wird. Die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie die Zuständigkeit für Umbauten von Sesselbahnen sollten nach wie vor den Ländern zugeordnet werden.

Im Eisenbahngesetz 1957 war das Verkehrsministerium für alle Hauptseilbahnen, zu denen auch Sesselbahnen gezählt haben, zuständig. Es konnte zur Vornahme von Amtshandlungen den zuständigen Landeshauptmann ermächtigen. Erst mit dem Seilbahngesetz (SeilbG 2003) wurde die Zuständigkeit bei Sesselbahnen zwischen BMVIT und Landeshauptmann aufgeteilt.

Wir schlagen daher vor, dass im Sinne einer effizienten und konsistenten Verfahrensgestaltung die Zuständigkeit zur Erteilung der Betriebsbewilligung von Sesselbahnen in Zukunft wieder dem Bundesminister für Verkehr, Technologie und Innovation zustehen sollte. Die Aufarbeitung des gesamten Aktes durch den Landeshauptmann, also durch eine andere Behörde, für das abschließende Betriebsbewilligungsverfahren ist ineffizient und führt zu vermeidbaren Verzögerungen.

Unser Änderungsvorschlag lautet wie folgt:

§ 13. (1) Behörde für Sesselbahnen, Sessellifte, Kombilifte und nicht öffentliche Seilbahnen (Schlepplifte, Seilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr) ist, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, der Landeshauptmann. Dieser ist insbesondere zuständig zur

(...)

3. Erteilung der Betriebsbewilligung für ~~Sesselbahnen~~, Sessellifte und nicht öffentliche Seilbahnen;

(...)

§ 14. (1) Behörde für Standseilbahnen, Pendelseilbahnen, Kabinenseilbahnen, Kombibahnen und hinsichtlich des Konzessions-, ~~und~~ Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens für Sesselbahnen ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Dieser ist insbesondere zuständig zur

(...)

3. Erteilung der Betriebsbewilligung für ~~Standseilbahnen, Pendelseilbahnen, Kabinenseilbahnen und Kombibahnen~~ hinsichtlich der unter Z 1 angeführten Seilbahnen;

(...)

Zu § 33 Abs 3

Bis zum 21. April 2018 konnten bei Seilbahnen, die vor dem 3.5.2004 genehmigt bzw. errichtet worden sind (sog. Altanlagen), zur Beurteilung des technischen Zustandes jene Regelwerke und Nachweisverfahren, welche unmittelbar vor dem In-Kraft-Treten des SeilbahnG idgF für den umzubauenden Bauteil angewendet worden sind, als Grundlage herangezogen werden, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen (siehe §§ 58 Abs 1a und 60 Abs 3 SeilbG idgF).

Seit 21. April 2018 - mit In-Kraft-Treten der EU-Seilbahnverordnung - soll das bisherige Vorgehen betreffend Umbauten von Seilbahnen, die vor dem 3.5.2004 genehmigt bzw. errichtet worden sind (sog. Altanlagen), nicht mehr möglich sein: Die bisherige Regelung steht nach Ansicht des BMVIT nicht mit den Vorgaben der EU-Seilbahnverordnung im Einklang.

Notwendige Umbauten („wesentliche Änderungen“) müssen nun nach Meinung des BMVIT gemäß der Verordnung dem neuesten Stand der Technik entsprechen, egal ob es sich dabei um Alt- oder um Neuanlagen handelt.

Wir befürchten, dass der im neuen § 33 Abs 3 verwendete weitgefasste Begriff „Stand der Technik“ bei Umbauten von Altanlagen bei restriktiver Auslegung nicht eingehalten werden können wird, da er zu unbestimmt ist. Der Stand der Technik stellt eine höhere Stufe der technischen Entwicklung dar, muss sich in der Praxis aber noch nicht langfristig bewährt haben, weshalb er nicht zwingend ein höheres Sicherheitsniveau mit sich bringt.

Aus sicherheitstechnischer Sicht ist im Seilbahnbereich letztlich aber die Praxisbewährung das maßgebliche Merkmal für die Erfüllung des höchsten Sicherheitsniveaus. Daher fordern wir, anstelle des Begriffes „Stand der Technik“ den Begriff „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ als den für das Gutachten relevanten Rechtsbegriff zu verankern. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik zeichnen sich durch ihre lange Bewährung in der Praxis aus. Sie sind dabei dynamisch und unterliegen ständiger fortschreitender Veränderung.

Alternativ könnte auch der Begriff „Stand der Sicherheitstechnik“ verwendet werden, durch den zumindest klaggestellt wäre, dass es sich bei den wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung ausschließlich um sicherheitsrelevante technische Fragen handelt.

Zusätzlich sollte die Richtlinie des BMVIT R 4/06 „Bestimmungen über die Vorgangsweise bei einem Ersatz von Bauteilen sowie bei Zu- und Umbauten von Seilbahnen“ überarbeitet werden, mit besonderem Augenmerk auf Umbauten von Anlagen, die vor dem 3.5.2004 genehmigt bzw. errichtet worden sind. Dadurch soll gewährleistet werden, dass es durch die vorgeschlagenen Änderungen des SeilbG 2003 möglichst zu keinen Verschlechterungen bei Umbauten von Altanlagen kommt.

Zu § 48a

Mit der Aufnahme dieser Bestimmung wird erfreulicherweise einer wichtigen Forderung des Fachverbandes der Seilbahnen Rechnung getragen. Durch die Abschwächung der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen Bescheide im seilbahnrechtlichen Verfahren könnte die Planungssicherheit für Seilbahnunternehmen deutlich erhöht werden.

Zu § 49a Abs 1 und 2

In den Erläuterungen zum Novellierungsvorschlag wird klargestellt, dass sich „spätestens nach 40 Jahren“ nur darauf bezieht, dem Konzessionär für die Generalrevision auch einen früheren Termin als 40 Jahre zu ermöglichen, wenn er selber das möchte. Das kann zum Beispiel im Zuge von Umbauten oder Erweiterungen erfolgen.

Diese Klarstellung ist wesentlich für die Seilbahnbranche. Wir begrüßen diese Klarstellung ausdrücklich.

Aufgrund der Tatsache, dass der Verordnungsentwurf zum SeilbahnG gem § 49a Abs 8 neu aber noch nicht vorliegt, besteht die Gefahr, dass für Seilbahnen, die vor dem 2.5.2004 in Betrieb genommen wurden (vgl § 49a Abs 8 des Entwurfs), in der noch ausstehenden Verordnung abweichende Zeitpunkte - also allenfalls auch früher als nach 40 Jahren - für die erstmalige Generalrevision vorgesehen werden könnten, was wir ablehnen müssten.

Der Fachverband der Seilbahnen und die WKÖ stehen dem BMVIT bei der Erarbeitung dieser Verordnung jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Die Einbeziehung der Betreiber wurde vom BMVIT auch bereits avisiert.

Bei der Generalrevision von Seilbahnen nach § 49a Abs 1 sollten die nicht öffentlichen Seilbahnen (Schlepplifte sowie Seilbahnen mit Personenbeförderung, die ein Unternehmen lediglich für eigene Zwecke betreibt, Seilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr) von § 49a Abs 2 ausgenommen werden: Eine solche Überprüfung ist für diese Seilbahnen aus sicherheitstechnischer Sicht überzogen und wirtschaftlich nicht zumutbar.

Aus sicherheitstechnischer Sicht ist anzumerken: Seit 1.1.2014 ist ohnehin die neue SeilbÜV 2013 in Kraft, welche erstmals alle Seilbahnanlagen mit Personenbeförderung, somit auch Schlepplifte und Materialseilbahnen umfasst. Schlepplifte sind somit alle 10 Jahre durch eine akkreditierte Stelle und dazwischen alle 5 Jahre durch eine fachkundige Person zu überprüfen. Zudem sind bei Schleppliften mit hoher Seilführung die ergänzenden Überprüfungen gemäß SeilbÜV 2013, Anlage 2 - 2.1 Umfang und Fristen, Z 6, 8 und 10 durchzuführen.

Diese Regelungen sind aus unserer Sicht für die nicht öffentlichen Seilbahnen ausreichend.

Zu § 81 Abs 1

Den Wegfall der Begrenzung der Anzahl der Betriebsleiter-Stellvertreter (bislang höchstens drei) begrüßen wir ausdrücklich. Diese Regelung ermöglicht den Seilbahnunternehmen in Extremfällen die erforderliche Flexibilität.

Zu § 110

Wir fordern seit vielen Jahren die Schaffung eines Instrumentes, das die Übermittlung von Daten betreffend Schlepplifte an das BMVIT ermöglicht.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 29. Juli 2004, Tiroler LGBl. Nr. 56/2004 wurden die Bezirksverwaltungsbehörden zur Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Landeshauptmannes hinsichtlich Schlepplifte ermächtigt. Seither gibt es betreffend Schlepplifte keine einheitliche österreichische Datenstruktur mehr. Selbst die Wirtschaftskammerorganisation sowie die einzelnen Fachorganisationen haben keinen abschließenden Datensatz über die Schleppliftanlagen, da durch das Seilbahngesetz 2003 und den Wegfall der Notwendigkeit einer gewerberechtigten Bewilligung viele Betriebe ihre Gewerbeberechtigung gelöscht haben und die Schlepplifte ohne weitere Meldung weiterbetreiben.

Das führt zu mehreren Problemen: Sollte zum Beispiel bei einem einzelnen Schlepplift ein Unfall mit Personen- bzw Sachschaden geschehen, so ist nicht gesichert, dass dieser Unfall einer Behörde gemeldet wird. Dies gilt insbesondere für Anlagen, welche fälschlicherweise noch nach dem 3.5.2004 ins Gewerbeverzeichnis aufgenommen wurden.

Seit 1.1.2014 ist die neue Seilbahnüberprüfungs-Verordnung (SeilbÜV 2013) in Kraft, welche erstmals alle Seilbahnanlagen mit Personenbeförderung, somit auch Schlepplifte und Materialeilbahnen, umfasst. Für die Wirtschaftskammerorganisation gibt es in vielen Fällen keine Möglichkeit, die Schleppliftunternehmen über gesetzliche Neuerungen und wichtige technische Informationen zu informieren, weil die Unternehmen nicht umfassend bekannt sind.

Wir fordern daher eine Ergänzung des § 110 SeilbG, wonach alle Genehmigungen zum Betrieb von Schleppliften vom Landeshauptmann an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu übermitteln sind. Damit soll ein Gesamtüberblick über alle technischen Anlagen sowie die Kontrolle ermöglicht werden, was nicht zuletzt im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundes zur Marktüberwachung wichtig wäre.

Wir schlagen daher einen neuen letzten Satz in § 110 Abs 1 SeilbG vor:

„Der Landeshauptmann hat die Genehmigungsdaten nicht öffentlicher Seilbahnen an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu übermitteln.“

Zu § 113

Wir sprechen uns nachdrücklich gegen die geplante Erhöhung des Strafrahmens aus! Eine Erhöhung von EUR 8.000 um fast 100% auf 15.000 ist sachlich nicht zu rechtfertigen. In den Erläuterungen zum Novellierungsvorschlag zu § 113 wird dazu auch bloß ausgeführt, dass die „*Strafbemessungen den aktuellen Erfordernissen angepasst werden*“. Aus welchen generalpräventiven Erwägungen eine Verdoppelung des ohnehin schon nicht geringen Strafrahmens erforderlich wäre, wird in keiner Weise dargetan. Jedenfalls wäre mit einer bloß geringen Erhöhung des Strafrahmens samt baldiger Evaluierung das Auslangen zu finden.

- 5 -

Wir unterstützen in diesem Zusammenhang die von der Bundesregierung vorgeschlagene Aufnahme des Grundsatzes „beraten statt strafen“ ins Verwaltungsstrafrecht, und befürworten auch im Rahmen des Seilbahngesetzes, dass Behörden die Möglichkeit haben, vermehrt zu beraten und zu ermahnen.

Der Ordnung halber erinnern wir an die Textierung des § 33a VStG (neu) der derzeit verhandelten Regierungsvorlage:

„Stellt die Behörde eine Übertretung fest und sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering, so hat ihn die Behörde mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu beraten und ihn schriftlich unter Angabe der festgestellten Sachverhalte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den Verwaltungsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen.“

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Forderungen und Anmerkungen und stehen dem BMVIT für weitere Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.



Dr. Harald Mahrer
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin